



Hygienekonzept HV Vallendar e.V.

1. Allgemeines
2. Vorgaben für Mannschaften
3. Vorgaben für Zuschauer
4. Vorgaben für Offizielle
5. Anlagen

1. Allgemeines

Dieses Hygienekonzept basiert auf der aktuell gültigen 29. Coronaverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO; konsolidierte Fassung, Stand: 13. Januar 2022) und den hygienebedingten Zusatzbestimmungen der RPS Oberliga vom 21.06.2021.

Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) erhalten keinen Zutritt zur Halle.

Im Eingangsbereich für die Zuschauer wie auch beim Sportlereingang steht ein Desinfektionsspender bereit.

Die Zuschauer haben in der Halle Masken zu tragen. Die Maskenpflicht am Platz entfällt. Zugelassen sind ausschließlich medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.

Bis unmittelbar vor Spielbeginn, in den Pausen und unmittelbar nach Spielende werden sämtlich verfügbaren Türen incl. Notausgänge zwecks Durchlüftung geöffnet.

In allen Bereichen wird die Einhaltung der Regelungen überwacht. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Bei Verstößen droht die Verweisung aus der Halle ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.

Hygienebeauftragter: Herr Bastian Burgard
Vertreter: Herr Ulrich Zimmermann

2. Vorgaben für Mannschaften

Vor Betreten der Halle hat der jeweilige Mannschaftsverantwortliche eine vollständige Liste mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der Spieler und Betreuer an den Hygienebeauftragten/Vertreter zu übergeben. Ohne vollständig ausgefüllte Liste erfolgt kein Zutritt zur Halle. Die Liste wird entsprechend der gesetzlichen Regelung für 4 Wochen aufbewahrt, zu keinem weiteren Zweck als der Kontaktnachverfolgung verwendet und dann vernichtet. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) erhalten keinen Zutritt zur Halle.

Es wird volljährigen Personen der Zutritt nur gestattet, wenn diese geimpft, genesen oder gleichgestellt sind **und** die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1, 29. CoBeLVO verfügen. Der Nachweis ist für jeden Spieler, Betreuer oder Trainer zu führen. Hierbei handelt es sich um:

1. durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben neben dem Impf- bzw. Genesenennachweis auch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Der Zu-/Abgang für die Sportler und Betreuer erfolgt ausschließlich über den separaten Sportlereingang. Beim Betreten und Verlassen der Halle ist eine Maske zu tragen. Alle Personen haben sich vor dem Betreten der Halle die Hände zu desinfizieren. Zugelassen sind ausschließlich medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.

Vor und nach dem Spiel-/Trainingsbetrieb ist unnötiger Körperkontakt zu vermeiden und die Hygienevorgaben sind einzuhalten. (Mindestabstand, Desinfektion, Niesetikette, Maskenpflicht)

In den jeweiligen Duschbereichen dürfen maximal jeweils 2 Personen gleichzeitig duschen. In den Umkleiden ist ab dem Aufenthalt von mehr als 5 Personen ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Die Türen der Umkleiden sind zwecks Durchlüftung möglichst geöffnet zu halten. Der Aufenthalt ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Der Spiel-/Trainingsbetrieb ist erlaubt, wenn bei der Ausübung ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Unter Beachtung der nachfolgenden Regelung dürfen auch Minderjährige, wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. (§ 12 Abs. 1, 29. CoBeLVO)

Kinder bis zu 12 Jahren und 3 Monaten gelten als geimpft bzw. genesen. (vgl. § 3 Abs. 7, 29. CoBeLVO) diese brauchen keinen Test vorlegen. (vgl. § 3 Abs. 5, 29. CoBeLVO)

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1, 29. CoBeLVO verfügen gelten als gleichgestellte Personen.

Für Minderjährige die älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, die geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt sind, ist kein Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1, 29. CoBeLVO notwendig.

Für Minderjährige die älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, die **nicht** geimpft, **nicht** genesen oder diesen **nicht** gleichgestellt sind, **ist ein Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1, 29. CoBeLVO notwendig.**

3. Vorgaben für Zuschauer

Der Zugang für die Zuschauer erfolgt ausschließlich über den entsprechenden Eingang zum Foyer/Tribünenbereich. Das Betreten der Halle wird nur Personen gestattet, die ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) angeben, oder sich über die Luca-App einloggen.

Es wird nur Personen der Zutritt gestattet, die geimpft oder genesen und getestet sind (2G+ Regelung). Von der Testpflicht befreit sind, Personen, die geboostert sind, frisch geimpfte Personen (Zweitimpfung vor weniger als 2 Monaten), Genesene(bis 3 Monate nach der Genesung)und genesen und geimpfte Personen.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben neben dem Impf- bzw. Genesenennachweis auch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Darüber hinaus dürfen bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nichtgeimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, erhalten Zutritt mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 29. CoBeLVO verfügen.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen erhalten keinen Zutritt. Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung für 4 Wochen aufbewahrt, zu keinem weiteren Zweck als der Kontaktnachverfolgung verwendet und dann vernichtet. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) erhalten keinen Zutritt zur Halle.

Alle Personen haben sich bei jedem Betreten die Hände zu desinfizieren.

Ab dem Betreten der Halle ist eine Maske zu tragen. Am Sitzplatz während des Spiels darf die Maske abgenommen werden. Zugelassen sind ausschließlich medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Sie gilt weiter nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Während des Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle besteht keine Maskenpflicht.

Eine freie Platzwahl ist möglich. Alle Zuschauer erhalten statt Eintrittskarten Zutrittsbänder, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar am Handgelenk zu tragen sind. Das Betreten der Spielfläche ist während des Spiels, der Halbzeit und nach dem Spiel untersagt.

4. Vorgaben für Offizielle

Die Offiziellen (Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter) melden sich bei dem Hygienebeauftragten an. Dieser erfasst die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer). Die Liste wird entsprechend der gesetzlichen Regelung für 4 Wochen aufbewahrt, zu keinem weiteren Zweck als der Kontaktnachverfolgung verwendet und dann vernichtet. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) erhalten keinen Zutritt zur Halle. Es wird nur Personen der Zutritt gestattet, die geimpft oder genesen sind. Der Nachweis ist für jeden Offiziellen zu führen.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben neben dem Impf- bzw. Genesenennachweis auch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Ohne die Vorlage der Kontaktdaten oder einchecken über die Luca-App erfolgt kein Zutritt zur Halle.

Der Zu-/Abgang erfolgt ausschließlich über den separaten Sportlereingang. Beim Betreten und Verlassen der Halle ist eine Maske zu tragen. Alle Personen haben sich vor dem Betreten der Halle die Hände zu desinfizieren.

In den jeweiligen Duschbereichen dürfen maximal jeweils 2 Personen gleichzeitig duschen. In den Umkleiden ist ab dem Aufenthalt von mehr als 5 Personen ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Türen der Umkleiden sind zwecks Durchlüftung möglichst geöffnet zu halten. Der Aufenthalt ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

5. Anlagen

a. Lageplan



b. Nachweise

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/29_CoBeVo/220113_29_CoBeLVO_2AEndVO_konsolidierte_Fassung_002.pdf

https://www.handball-rps.de/fileadmin/user_upload/2021_Hygiene-Zusatzbestimmungen_21-06-2021.pdf

Vallendar, 18.01.2022